# Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. 250), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 1. August 2022 (AM Nr. 21/2022, S. 25 ff.) wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 (Regelstudienzeit und Leistungspunktesystem) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - (4) Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen.
- 2. § 8 (Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - (2) Als eines der beiden Unterrichtsfächer ist Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie oder Sozialwissenschaften zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung. Die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können untereinander nicht kombiniert werden Es sind in der Regel dieselben Fächer zu wählen wie im vorausgehenden Bachelorstudium.
- 3. § 9 (Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - (2) Als eines der beiden Fächer ist Informatik, Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie/Praktische Philosophie, Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Kunst, Musik, Psychologie, oder Sport. Evangelische und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden. Anstelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst treten (64 Leistungspunkte). Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 1 kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,

Förderschwerpunkt Sehen. Es sind in der Regel dieselben Fächer zu wählen wie im vorausgehenden Bachelorstudium.

# 4. § 10 (Lehramt an Berufskollegs) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Als Fach 1 oder 2 kann entweder eine berufliche Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als berufliche Fachrichtungen kommen in Betracht: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften. Unterrichtsfach sind folgende Fächer wählbar: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport. Wird keine berufliche Fachrichtung als Fach 1 oder 2 gewählt, ist als eines der beiden Fächer Mathematik, Informatik, Physik oder Chemie zu wählen. Die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können untereinander nicht kombiniert werden. Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 3 oder eine der beruflichen Fachrichtungen kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

# 5. § 11 (Lehramt für sonderpädagogische Förderung) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die nachfolgenden Unterrichtsfächer und Lernbereiche können als Fach 1 und 2 gewählt werden: Sprachliche Grundbildung, Mathematische Grundbildung, Naturund Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Technik und Textilgestaltung. Als eines der beiden Fächer ist der Lernbereich Mathematische Grundbildung oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik zu wählen. Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.

# 6. § 13 (Prüfungen) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

- (12) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*dieser pflegebedürftig ist.
- 7. § 24 (Masterarbeit (Thesis)) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Studierende des Lehramtsmasterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen müssen darüber hinaus vor der Anmeldung der Masterarbeit folgende Sprachkenntnisse nachweisen:

- a) Studierende mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums, zusätzlich werden Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch empfohlen,
- b) Studierende mit dem Unterrichtsfach Philosophie Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums oder das Graecum,
- c) Studierende mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre das Graecum sowie Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums oder das Hebraicum.

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen von der Erforderlichkeit des Nachweises für die Anmeldung zur Masterarbeit abgewichen werden.

- **8.** § 31 (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung) Absätze 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung und die Absätze 6 und 7 werden neu eingefügt:
  - (3) Die in § 8 Absatz 2 S. 1 und § 9 Absatz 2 S. 1 für das Fach Sozialwissenschaften vorgenommenen Änderungen gelten für alle Studierenden, die in einen Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
  - (4) Die Kombinationsmöglichkeiten die durch § 9 Absatz 2 S. 5 und § 10 Absatz 2 S. 5 geändert oder an bestimmte Voraussetzungen gebunden wurden, gelten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2022/2023 erstmalig in einen Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Ab dem Wintersemester 2030/2031 gelten diese Kombinationsmöglichkeiten in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in einen Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
  - (6) Die in § 11 Absatz 2 neu eingefügte Kombinationsmöglichkeit mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2023/2024 erstmalig in einen Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben worden sind.
  - (7) Die Änderung des § 24 Absatz 2 tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die in einem Lehramtsmasterstudiengang an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

### Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt nach ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich wird die Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund neu bekannt gemacht.

- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die in einen Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Die Änderung unter Ziffer 7 tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die in einem Lehramtsmasterstudiengang an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 30. November 2023.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer